

Satzung des Wald- und Wiesenwichtel Bredelem e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wald- und Wiesenwichtel Bredelem e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bredelem.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendhilfe.
- (2) Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht insbesondere durch:
 - Gründung und Betrieb von Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendhilfe
 - Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen
 - Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen
 - Stellungnahmen zur Jugendpolitik
 - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Vereins entsprechen
 - Förderung des Umweltbewusstseins

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins bzw. dessen Interessen oder bleibt es trotz Mahnung mit dem Beitrag für & Monate im Rückstand, so kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus den natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Sie wählt den Vorstand und die RevisorInnen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzendem und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzendem und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst die Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

§9 Arbeitskreise

Es können Arbeitskreise für gesonderte Aufgaben vom Vorstand eingesetzt werden. Die Arbeitskreise werden befugt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eigenständig über das zugewiesene Aufgabengebiet zu entscheiden.

§10 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) aus Mitgliedsbeiträgen
 - b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen
 - c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.
- (2) Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von den RevisorInnen des Vereins geprüft.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen im Ganzen an die Freie Schule Bredelem. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendpflege oder Jugendhilfe zu verwenden.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.08.2017 in Bredelem.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2017 in Bredelem.

Stand November 2017